

RS Verg 2011/7/15 N/0052-BVA/10/2011-26

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2011

Norm

BVergG 2006 §96 Abs1

1. BVergG 2006 § 96 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Grundsätzlich ist es Sache des Auftraggebers, den Leistungsgegenstand festzulegen. Einerseits kann ein Bieter nicht verlangen, dass der Auftraggeber seinen Bedarf und damit den Gegenstand des Vergabeverfahrens nach der Produktpalette und den Vorstellungen des Bieters festlegt (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104). Andererseits hat der Auftraggeber dabei die Grundsätze des Vergabeverfahrens zu beachten.

Entscheidungstexte

- N/0052-BVA/10/2011-26
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 15.07.2011 N/0052-BVA/10/2011-26

Schlagworte

Festlegung des Leistungsgegenstandes;

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>